

# Ergänzende Vereinbarung für die Leitungswasserschadenversicherung- Businesspaket 2017 (EV AWB BP TE 2017) Variante Top Exklusiv



## Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Vereinbarungen finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB 2015) Anwendung

## Besonderer Teil

### LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG INHALT

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe von AWB Art.1 für versicherte Betriebseinrichtung und / oder Waren bei Schäden durch austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Betriebseinrichtung und Waren gelten prämienfrei mitversichert bis 20 % der Versicherungssumme für

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 30 % der Versicherungssummen für versicherte Betriebseinrichtung und Waren, mind. jedoch bis EUR 20.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
2. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge Preissteigerungen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge technischen Fortschritts bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
4. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,- übersteigt) bis EUR 20.000,00 mitversichert
5. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Planungs- und Architektenkosten bis EUR 12.000,00 mitversichert
6. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Verkehrssicherungskosten bis EUR 12.000,00 mitversichert
7. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Freizügigkeit innerhalb Österreichs bis 20 % des Inhaltwertes mitversichert sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde - gilt nur bei Spartenleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart; gilt nicht bei Bruchteilversicherungen

8. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, bis EUR 12.000,00 mitversichert
9. In Erweiterung von Art. 6. 2d EABS gelten Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 12.000,00 mitversichert
10. Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 12.000,00
11. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer
  - a. daraus für Wertsachen bis EUR 2.000,00
12. Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 20 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren
13. Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt bis EUR 12.000,00
14. Kosten des Aufgebotsverfahrens für Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 12.000,00

### Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren – mitversichert gelten:

Schäden durch Kondenswasser aus Lüftungsrohren bis EUR 5.000,00

Wasseraustritt aus nicht an den Wasserkreislauf angeschlossenen Einrichtungen (z.B. Aquarien, Wasserbetten) bis EUR 5.000,00

Waren und Vorräte in Räumen unter Erdniveau (auch wenn diese nicht mind. 12 cm über dem Fußboden lagern) bis EUR 12.000,00

In gemieteten Betriebs- und Geschäftslokalen (auch Lokaleigentum) für den Fall, dass keine Deckung aus einer Gebäudeleitungswasserschadenversicherung besteht, auch

- Bruchschäden (mit Korrosion) an Zu- u. Ableitungsrohren; bis zu 12 m Rohrsatzlänge (In Verbindung mit Art.8.2.b AWB)

- Ersatzleistung für Fliesen, Malerei, Tapeten und Böden nach einem ersatzpflichtigen Schaden, sofern dieselben Fliesen,

Tapeten und Böden nicht mehr erhaltlich sind und eine angleichende Instandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist, bis EUR 5.000,00

### **Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Einrichtung und Waren**

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % vereinbart.

### **LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG GEBÄUDE**

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe von AWB Art.1 für versicherte Gebäude, bei Schäden durch Rohrgebrecen und durch austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude gelten prämienfrei mitversichert bis 20 % der Versicherungssumme für

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 30 % der Versicherungssummen für versicherte Gebäude, mind. jedoch bis EUR 20.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
2. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge Preissteigerungen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge technischen Fortschritts bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
4. Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 20.000,00
5. Planungs- und Architektenkosten bis EUR 12.000,00
6. Verkehrssicherungskosten bis EUR 12.000,00
7. Mietverlust (auch bei Vermietung gewerblicher Einheiten) bis zu einer Haftungszeit von 12 Monaten mit einer max. Entschädigungsleistung von EUR 12.000,00
8. Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Leitungswasser-Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis EUR 12.000,00 / max. 12 Meter Rohrsatz.
9. Bruch- und Korrosionsschäden an Leitungswasser-Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal bis EUR 12.000,00 / max. 12 Meter Rohrsatz.
10. Schadenssuchkosten bei gerechtfertigter Schadenvermutung, auch ohne Vorliegen eines Gebrechens bis EUR 2.000,00
11. Einsatzkosten der Feuerwehr bis EUR 2.000,00
12. Wasserverlust bis EUR 12.000,00 sofern seitens der Gemeinde hierfür die Kanalgebühr erlassen wurde.

### **Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude**

In Abänderung von Art.8.2.b AWB gilt Rohrsatz bis 12m vereinbart

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

Bruchschäden an Regenabläufen unterhalb des Rinnenkessels bis zur Einmündung in den LW- führenden Abfallstrang

Mitversicherung von Korrosionsschäden

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Gas- und Ölleitungen

Austritt von jeglichen Flüssigkeiten (z.B. Öl) aus Rohren bis EUR 12.000,00

Schäden durch Kondenswasser aus Lüftungsrohren bis EUR 5.000,00

Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (soweit im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens technisch erforderlich)

Schäden an angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen auch wenn kein Schadenereignis an den Leitungen vorliegt bis EUR 1.000,00

Wasseraustritt aus nicht an den Wasserkreislauf angeschlossenen Einrichtungen (z.B. Aquarien, Wasserbetten) bis EUR 5.000,00

Schadenbedingter Ersatz der Wasseruhr

Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich Nebenkosten

Auftaukosten

Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle

Fußbodenheizungsrisiko bis 50 % der Gebäude-Nutzfläche

Heizkörpererneuerung nach Bruch auch infolge von Korrosion

Neuerterersatz für Tapeten, Wandmalerei etc. sofern der Zeitwert über 40 % liegt

Ersatzleistung für Fliesen, Malerei, Tapeten und Böden nach einem ersatzpflichtigen Schaden, sofern dieselben Fliesen, Tapeten und Böden nicht mehr erhaltlich sind und eine angleichende Instandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist, bis EUR 5.000,00

### **Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäuden**

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % vereinbart.

### **LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG GEBÄUDE und INHALT**

Versicherungsschutz besteht für versicherte Gebäude, Waren und Einrichtungen bei Schäden durch Rohrgebrecen und durch austretendes Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude und Inhalt gelten prämienfrei mitversichert bis 20 % der Versicherungssumme

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25 %)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 30 % der Versicherungssummen für versicherte Gebäude und Inhalt, mind. jedoch bis EUR 30.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung
2. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge Preissteigerungen bis 50 % der Ersatzleistung
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge technischen Fortschritts bis 50 % der Ersatzleistung
4. Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 20.000,00
5. In Erweiterung von Art.3 EABS, Planungs- und Architektenkosten bis EUR 12.000,00
6. In Erweiterung von Art.3 EABS, Verkehrssicherungskosten bis EUR 12.000,00
7. Mietverlust (auch bei Vermietung gewerblicher Einheiten) bis zu einer Haftungszeit von 12 Monate mit einer max. Entschädigungsleistung von EUR 12.000,00
8. Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Leitungswasser-Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis EUR 12.000,00 / max. 12 Meter Rohrsersatz
9. Bruch- und Korrosionsschäden an Leitungswasser-Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal gelten mitversichert bis EUR 12.000,00 / max. 12 Rohrsersatz
10. Schadenssuchkosten bei gerechtfertigter Schadenvermutung, auch ohne Vorliegen eines Gebrechens bis EUR 2.000,00
11. Einsatzkosten der Feuerwehr bis EUR 2.000,00
12. Wasserverlust bis EUR 12.000,00 sofern seitens der Gemeinde hierfür die Kanalgebühr erlassen wurde
13. In Abänderung von Art.4 der EABS, Freizügigkeit innerhalb Österreichs bis 20% vom Inhaltswert mitversichert, sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde; gilt nur bei Spartengleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart, gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
14. In Abänderung von Art.4 der EABS, Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, bis EUR 12.000,00
15. In Erweiterung von Art.6.2d EABS, Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 12.000,00
16. Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 12.000,00

17. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer
  - a. daraus für Wertsachen bis EUR 2.000,00
18. Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 20 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren
19. Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt bis EUR 12.000,00
20. Kosten des Aufgebotsverfahrens für Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 12.000,00

#### **Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt**

In Abänderung von Art.8.2.b AWB gilt Rohrsersatz bis 12m vereinbart

Schäden durch Kondenswasser aus Lüftungsrohren bis EUR 5.000,00

Wasseraustritt aus nicht an den Wasserkreislauf angeschlossenen Einrichtungen (z.B. Aquarien, Wasserbetten) bis EUR 5.000,00

Waren und Vorräte in Räumen unter Erdniveau (auch wenn diese nicht mind. 12 cm über dem Fußboden lagern) bis EUR 12.000,00

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes

Bruchschäden an Regenabläufen unterhalb des Rinnenkessels bis zur Einmündung in den Abfallstrang

Mitversicherung von Korrosionsschäden

Kosten für die Behebung von Bruchschäden an Gas- und Ölleitungen

Austritt von jeglichen Flüssigkeiten (z.B. Öl) aus Rohren bis EUR 12.000,00

Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (soweit im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens technisch erforderlich)

Schäden an angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen auch wenn kein Schadenereignis an den Leitungen vorliegt bis EUR 1.000,00

Schadenbedingter Ersatz der Wasseruhr

Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes

Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich Nebenkosten

Auftaukosten

Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle

Fußbodenheizungsrisiko bis 50% der Gebäude-Nutzfläche

Heizkörper - Bruch inklusive Korrosion

Neuwertersatz für Tapeten, Wandmalerei etc. sofern der Zeitwert über 40 % liegt

Ersatzleistung für Fliesen, Malerei, Tapeten und Böden nach einem ersatzpflichtigen Schaden, sofern dieselben Fliesen, Tapeten und Böden nicht mehr erhältlich sind und eine angleichende Instandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist, bis EUR 5.000,00

**Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäuden und Inhalt**

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % vereinbart.